

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Vasili Franco und Antje Kapek (GRÜNE)

vom 21. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2026)

zum Thema:

**Unlautere Geschäftsmethoden bei Fahrschulen – Wie geht es weiter bei „J.“
und „O.“?**

und **Antwort** vom 9. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE) und
Frau Abgeordnete Antje Kapek (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26138
vom 21. Mai 2026

über Unlautere Geschäftsmethoden bei Fahrschulen – Wie geht es weiter bei „J.“ und „O.“?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Frage 1:

Aufsicht und Zuständigkeiten:

- a) Welche Behörden sind in Berlin für die Aufsicht über Fahrschulen in welchen Bereichen zuständig (insbesondere hinsichtlich wirtschaftlicher Zuverlässigkeit und Geschäftspraxis)?
- b) Wie wird im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung sichergestellt, dass Inhaber/Geschäftsführer*innen diese Funktionen auch tatsächlich ausführen und/oder nicht zuvor an Konstrukten beteiligt waren, welche nach Auflösung für Behörden oder Kund*innen nicht mehr erreichbar waren (v.a. angesichts der neuen Erkenntnisse zur Fahrschule J. (<https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2026/05/fahrschule-pleite-strohmann-handelsregister-berlin.html>)?)
- c) Welche regelmäßigen Prüfungen (z. B. Vor-Ort-Kontrollen, Unterlagenprüfungen) sind gesetzlich vorgesehen und wie wurden diese in den letzten Jahren umgesetzt?

Antwort zu 1:

- a) Das LABO ist die nach dem Fahrlehrergesetz zuständige Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde für Fahrschulen sowie Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer in Berlin. Zu den Aufgaben des LABO gehören insbesondere die Erteilung von Fahrschul- und Fahrlehrerlaubnissen sowie die Überwachung der Einhaltung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften. Im Rahmen der Erlaubniserteilung prüft das LABO die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen, insbesondere die persönliche Zuverlässigkeit der Antragstellerinnen und Antragsteller. Hierfür werden unter anderem Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, dem Gewerbezentralregister sowie steuerliche Bescheinigungen herangezogen. Eine Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der Rentabilität eines Geschäftsbetriebes oder der laufenden Unternehmensführung ist hingegen nicht Gegenstand der dem LABO durch das Fahrlehrergesetz zugewiesenen Aufsichtsbefugnisse. Das LABO überwacht daher nicht die wirtschaftliche Entwicklung von Fahrschulunternehmen oder deren Geschäftsmodelle. Soweit Fragestellungen die wirtschaftliche Situation eines Unternehmens, Insolvenzverfahren oder gesellschaftsrechtliche Sachverhalte betreffen, können je nach Einzelfall andere Stellen zuständig sein, insbesondere die Registergerichte, Insolvenzgerichte, Finanzbehörden oder weitere hierfür zuständige Behörden.
- b) Das LABO prüft jeden Antrag auf Erteilung einer Fahrschulerlaubnis auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Fahrlehrergesetzes. Hierfür sind sämtliche nach § 22 Fahrlehrergesetz erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Hierzu gehören insbesondere ein erweitertes Führungszeugnis, ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie eine Bescheinigung in Steuersachen. Bei juristischen Personen werden darüber hinaus die Gesellschafterliste, der Gesellschaftsvertrag sowie ein aktueller Handelsregisterauszug geprüft. Während des laufenden Betriebs erfolgen keine regelmäßigen erneuten Zuverlässigkeitsprüfungen ohne konkreten Anlass. Eine erneute Prüfung findet insbesondere statt, wenn Änderungen in den verantwortlichen Leitungsfunktionen angezeigt werden oder sonstige genehmigungsrelevante Änderungen vorliegen. In diesen Fällen werden die erforderlichen Unterlagen erneut geprüft. Sofern konkrete Anhaltspunkte für Unzuverlässigkeit oder Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben vorliegen, werden entsprechende Prüfungen eingeleitet. Ansprechpartner für das LABO ist grundsätzlich die Person, auf die die Fahrschulerlaubnis ausgestellt wurde bzw. bei juristischen Personen der verantwortliche Leiter der Fahrschule.
- c) Die Überwachung von Fahrschulen erfolgt auf Grundlage des § 51 Fahrlehrergesetz. Danach ist grundsätzlich mindestens alle zwei Jahre eine Überprüfung durchzuführen. Sofern keine Beanstandungen festgestellt werden, kann der Überwachungszeitraum auf bis zu vier Jahre verlängert werden. Die Überwachung umfasst insbesondere die Kontrolle der Einhaltung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften, der Ausstattungsanforderungen, der Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten sowie die Beurteilung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Ausbildung. Dabei wird zwischen der pädagogisch-

qualitativen Fahrschulüberwachung (PQFÜ) und der anlassbezogenen formalen Überwachung unterschieden. Die Durchführung der PQFÜ erfolgt in Berlin durch das Institut für Angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (IFK e.V.) im Auftrag des LABO. Darüber hinaus können bei Beschwerden oder sonstigen konkreten Hinweisen auch anlassbezogene und unangekündigte Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden. In den vergangenen Jahren konnte die Anzahl der durchgeführten PQFÜ-Kontrollen schrittweise erhöht werden.

Frage 2:

Umgang in den konkreten Fällen „J.“ und „O.“:

- a) Wann wurden die Fahrschulen J. und O. zuletzt durch welche Behörde überprüft?
- b) Aus welchen Gründen ist - wie Medienberichten zu entnehmen - seit der Eröffnung der Fahrschule J. offenbar keine Kontrolle erfolgt (Morgenpost, 04.05.26)?
- c) Welche Ermittlungsverfahren sind derzeit gegen die genannten Fahrschulen anhängig?
- d) Wie ist der aktuelle Stand zur Betriebserlaubnis der Fahrschulen bzw. der Insolvenzverfahren?
- e) Welche Zusicherungen gibt es von den genannten Fahrschulen im Umgang mit betroffenen Fahrschüler*innen, die bereits vorab Pakete gebucht haben bzw. noch einen Anspruch auf Leistungserbringung haben?
- f) Inwiefern wurden Vermögenseinziehungen geplant oder durchgeführt, insbesondere wenn die Inhaber und Geschäftsführer nicht mehr erreichbar sind, um mögliche Geschädigte entschädigen zu können?

Antwort zu 2:

- a) und
- b) Im Zusammenhang mit Anträgen auf die Erteilung weiterer Zweigstellenerlaubnisse beziehungsweise Änderungen bestehender Genehmigungen wurden die gesetzlichen Voraussetzungen durch das LABO jeweils erneut geprüft. Bei der Fahrschule J. erfolgte zuletzt im Zusammenhang mit dem Wechsel der Hauptniederlassung im Februar 2026 eine entsprechende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen. Auch bei der Fahrschule O. wurden im Rahmen von Zweigstellenverfahren die gesetzlichen Voraussetzungen überprüft. Darüber hinaus fanden Vor-Ort-Besichtigungen statt. Die letzte pädagogisch-qualitative Fahrschulüberwachung (PQFÜ) der Fahrschule O. durch das IFK e.V. erfolgte am 06.10.2022. Eine PQFÜ der Fahrschule J. hat bislang noch nicht stattgefunden. Dies ist insbesondere auf personelle Engpässe im zuständigen Bereich zurückzuführen. Anlässe für formale Überwachungen haben sich bei beiden Fahrschulen zuletzt nicht ergeben.

Eine Überprüfung nach der Gewerbeordnung ist nicht erfolgt, da Fahrschulen nicht der gewerberechtlichen Überwachung nach § 29 GewO unterliegen.

- c) Zu den genannten Fahrschulen wird momentan wegen des Verdachts der Insolvenzverschleppung und wegen des Verdachts des Leistungsbetrugs ermittelt.

- d) Die Fahrschule O. wurde aufgrund des Verzichts auf die Fahrschülerlaubnis beziehungsweise die Zweigstellenerlaubnisse durch den seinerzeit verantwortlichen Leiter zum 28.04.2026 geschlossen. Die Fahrschule J. befindet sich derzeit im Ruhen des Betriebs. Nach aktuellem Kenntnisstand wurde bisher kein Insolvenzantrag gestellt.
- e) Dem LABO liegen keine verbindlichen Zusicherungen der genannten Fahrschulen hinsichtlich einer weiteren Leistungserbringung oder Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen vor. Zur Unterstützung der betroffenen Fahrschülerinnen und Fahrschüler wurde jedoch gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt eine Lösung geschaffen, die eine Fortsetzung der Ausbildung bei anderen Fahrschulen ermöglicht. Betroffene Fahrschülerinnen und Fahrschüler können ihre Ausbildungsnachweise sowie gegebenenfalls vorhandene Schaltkompetenznachweise anfordern. Soweit entsprechende Nachweise vorliegen, werden diese auch ohne Stempel oder Unterschrift der bisherigen Fahrschule anerkannt. Dadurch wird sichergestellt, dass die bisher absolvierte Ausbildung bei einer anderen Fahrschule berücksichtigt werden kann und keine unnötigen Ausbildungsabschnitte wiederholt werden müssen.
- f) Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 3:

Hinweise und Beschwerden:

- a) Gab es Hinweise oder Beschwerden über die Fahrschulen J. und O. und wenn ja, welche (bitte nach Jahren/Monaten aufschlüsseln)?
- b) Wie wurden diese Hinweise/Beschwerden jeweils bearbeitet? Gab es Hinweise auf systematische Probleme (z. B. ungewöhnlich günstige Paketpreise, Barzahlungen, fehlende Dokumentation), wenn ja wie wurde damit verfahren?
- c) Liegen auch über andere Fahrschulunternehmen ähnliche Hinweise und/oder Beschwerden vor? Wie wird mit diesen umgegangen?
- d) Gibt es Verflechtungen auf Geschäftsführungsebene zu anderen Fahrschulunternehmen, wenn ja welche? Inwiefern wurde das bei der Genehmigung des Fahrschulbetriebs berücksichtigt?
- e) Sieht der Senat strukturelle Probleme im Berliner Fahrschulmarkt (z. B. durch Dumpingpreise oder intransparente Geschäftsmodelle)? Bitte erläutern.

Antwort zu 3:

- a) und
- b) Beim LABO gingen zu den Fahrschulen J. und O. Beschwerden in folgendem Umfang ein:

Fahrschule J.:

Jahr	Monat	Anzahl der Beschwerden
2023	Oktober	2
2024	April	1
2024	August	2
2024	September	1
2024	Oktober	1
2025	Juli	1
2025	Oktober	3
2025	November	4
2026	Januar	4
2026	Februar	1

Fahrschule O.:

Jahr	Monat	Anzahl der Beschwerden
2023	April	1
2023	Oktober	1
2023	November	1
2024	Juli	2
2025	November	1
2026	Januar	1
2026	März	1

Die Beschwerden betrafen überwiegend die Ausstellung und Herausgabe von Ausbildungsnachweisen sowie Schaltkompetenznachweisen, insbesondere in Fällen, in denen Fahrschülerinnen und Fahrschüler die Fahrschule wechseln wollten. Soweit Beschwerden beim LABO eingingen, wurde regelmäßig Kontakt mit dem verantwortlichen Leiter der jeweiligen Fahrschule aufgenommen und auf eine zeitnahe Klärung hingewirkt. Darüber hinaus wurde nach Möglichkeit bei den Beschwerdeführenden nachgefragt, ob die beanstandeten Unterlagen inzwischen ausgehändigt wurden. Rückmeldungen hierzu erfolgen jedoch nicht in allen Fällen. Die Prüfungsmöglichkeiten des LABO sind auf die Einhaltung der fahrlehrerrechtlichen Vorschriften beschränkt. Allein aus der Verwendung bestimmter Zahlungsformen oder aus dem Angebot von Ausbildungspaketen ergeben sich keine fahrlehrerrechtlichen Beanstandungen. Den beim LABO eingegangenen Beschwerden ließen sich keine belastbaren Hinweise auf die später bekannt gewordenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der betroffenen Unternehmen entnehmen.

- c) Ein häufiger Beschwerdegegenstand betrifft die Ausstellung beziehungsweise Aushändigung von Ausbildungsnachweisen, insbesondere im Zusammenhang mit einem

Fahrschulwechsel. Nach Kenntnis des LABO konnten entsprechende Sachverhalte in der Vergangenheit regelmäßig zeitnah geklärt werden. Hinweise auf systematische Verstöße im Zusammenhang mit bestimmten Zahlungsmodalitäten oder Geschäftsmodellen liegen dem LABO nicht vor. Soweit Beschwerden wirtschaftliche oder vertragliche Fragen betreffen, bestehen nur die gesetzlich vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten.

- d) Dem LABO ist bekannt, dass die verantwortliche Leitung der Fahrschulen J. und O. zeitweise durch dieselbe Person wahrgenommen wurde. Darüberhinausgehende Verflechtungen zu weiteren Fahrschulunternehmen sind nicht bekannt. Die Übernahme von Leitungsfunktionen in mehreren Fahrschulen ist grundsätzlich zulässig, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen des Fahrlehrergesetzes und die Anforderungen an die verantwortliche Leitung erfüllt werden. Entsprechende Umstände werden im Rahmen der jeweiligen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren berücksichtigt.
- e) Gemäß § 32 Fahrlehrergesetz sind Fahrschulen grundsätzlich berechtigt, ihre Preise eigenverantwortlich festzulegen. Eine behördliche Preisvorgabe besteht nicht. Das LABO stellt fest, dass im Berliner Fahrschulmarkt ein erheblicher Wettbewerbsdruck besteht, der sich unter anderem in teilweise sehr niedrigen Grundbeträgen widerspiegelt. Der Grundbetrag dient regelmäßig der Deckung allgemeiner Kosten wie Anmeldung, Verwaltung, Personal- und Sachaufwand sowie der theoretischen Ausbildung. Dem LABO liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die auf flächendeckende oder systematische Missstände im Berliner Fahrschulmarkt schließen lassen.

Frage 4:

Gesetzlicher Rahmen im Fahrschulwesen und mögliche Reformen des Systems

- a) Welche Maßnahmen plant der Senat, um vergleichbare Fälle künftig zu verhindern?
- b) Welche gesetzlichen Vorgaben bestehen für Vorauszahlungen und Paketangebote im Fahrschulwesen?
- c) Hält der Senat die bestehenden Regelungen für ausreichend, um Verbraucher*innen vor finanziellen Schäden zu schützen? Falls nein, welche Änderungen hält der Senat für notwendig?
- d) Plant der Senat strengere Kontrollen von Fahrschulanbietern? Wenn ja, welche, in welchem Umfang und zu wann, wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 4:

- a) Das LABO entwickelt seine Kontroll- und Aufsichtstätigkeit fortlaufend weiter. Ab August ist eine Zusammenarbeit mit dem Hauptzollamt vorgesehen, in deren Rahmen gemeinsame Kontrollen stattfinden sollen.
- b) Die Unterrichtsentgelte für Fahrschulen sind fahrlehrerrechtlich geregelt. Nach § 32 Fahrlehrergesetz bildet jeder Inhaber der Fahrschulerlaubnis seine Entgelte frei, selbstständig und in eigener Verantwortung. Der Inhaber der Fahrschulerlaubnis hat die Entgelte mit den Geschäftsbedingungen in den Geschäftsräumen durch Aushang

bekanntzugeben. Im Preisaushang müssen die Entgelte für den Grundbetrag (einschließlich des gesamten theoretischen Unterrichts), für die praktischen Fahrstunden und die Vorstellung zu den Prüfungen einzeln angegeben sein. Die Angaben über die Entgelte und deren Bestandteile sowie über die Geschäftsbedingungen müssen den Grundsätzen der Preisklarheit und der Preiswahrheit entsprechen. Regelungen für Vorauszahlungen bestehen im Fahrlehrerrecht nicht. Bei Paketangeboten müssen die genannten einzelnen Entgelte klar ersichtlich sein.

- c) Der gesetzlich geregelte Preisaushang schafft Transparenz hinsichtlich der Unterrichtsentgelte. Darüber hinaus gelten die üblichen Regelungen des Verbraucherschutzes.
- d) Die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Kontrollen, der Zuverlässigkeitsprüfungen und zum verpflichtenden Aushang der Unterrichtsentgelte werden als ausreichend angesehen.
Bereits heute führt das LABO anlassbezogen unangemeldete Kontrollen von Fahrschulen durch. Zudem werden Fahrschulfahrzeuge im Rahmen von Verkehrskontrollen überprüft. Eine Ausweitung der Kontrolltätigkeit wird angestrebt, unter anderem durch die geplante Zusammenarbeit mit dem Hauptzollamt.

Frage 5:

Dokumentation und Ausbildungsnachweise:

- a) Welche Verpflichtungen bestehen für Fahrschulen zur Dokumentation von Theorie- und Praxisstunden? Wurden diese bei den genannten Fällen eingehalten, wenn nein, mit welchen Konsequenzen?
- b) Wie wird sichergestellt, dass Fahrschüler*innen im Falle einer Insolvenz ihre Ausbildungsstände nachweisen können?
- c) Wie wird eine Anerkennung bereits absolvierter Ausbildungsinhalte beim Wechsel zu anderen Fahrschulen gewährleistet? Welche Nachweise sind hierfür erforderlich (z. B. Ausbildungsnachweise, Rechnungen, digitale Systeme)?
- d) Wie wird verfahren, wenn Dokumentationen unvollständig oder nicht zugänglich sind? Gibt es Möglichkeiten, ersatzweise Selbstauskünfte, Zeugenaussagen oder Teilbescheinigungen anzuerkennen?
- e) Welche Rolle spielen die Fahrerlaubnisbehörden bei der Anerkennung von Vorleistungen? Wie können und werden diese in den konkreten Fällen unterstützend wirken?
- f) Inwieweit können Prüfstellen flexibel auf die Situation reagieren (z. B. Fristverlängerungen für Prüfungen)?

Antwort zu 5:

- a) Fahrschulen sind verpflichtet, Theorie- und Praxisstunden vollständig zu dokumentieren. Hierfür werden in der Regel digitale Fahrschulverwaltungssysteme genutzt. Bei einem Fahrschulwechsel ist ein Ausbildungsnachweis über die absolvierten Ausbildungsinhalte auszustellen.
Die Fahrschulen J. und O. haben diese Dokumentation durchgeführt. Nach Intervention des LABO wurden Möglichkeiten geschaffen, Ausbildungsnachweise bereitzustellen. Nach

aktuellem Kenntnisstand wurden bis zum 12.05.2026 Ausbildungsnachweise für Fahrschülerinnen und Fahrschüler der Fahrschulen J. und O. ausgestellt.

- b) Die Verantwortung für die Dokumentation liegt gemäß § 31 Abs. 1 Fahrlehrergesetz bei den Fahrschulen. Im LABO werden keine Ausbildungsunterlagen gespeichert. Sofern das LABO von einer Schließung oder Insolvenz erfährt, werden die Verantwortlichen auf die Pflicht zur Herausgabe von Ausbildungsnachweisen hingewiesen.
- c) Die Anerkennung erfolgt auf Grundlage des von der bisherigen Fahrschule ausgestellten Ausbildungsnachweises. Dieser dokumentiert die absolvierten Theorie- und Praxisstunden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5a verwiesen.
- d) Sofern Unterlagen fehlen, wird versucht, Kontakt zu den Verantwortlichen der Fahrschule aufzunehmen. Selbstauskünfte oder Zeugenaussagen können die gesetzlich vorgesehenen Ausbildungsnachweise grundsätzlich nicht ersetzen.
- e) Die Anerkennung der Ausbildungsleistungen erfolgt auf Grundlage der vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise. Zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Fahrschulen und Fahrschülerinnen bzw. Fahrschülern fallen nicht in die Zuständigkeit der Fahrerlaubnisbehörden.
- f) Anträge auf Fristverlängerungen oder Ausnahmen können bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde gestellt werden. Diese prüft die jeweiligen Umstände des Einzelfalls und entscheidet hierüber nach den geltenden rechtlichen Vorgaben.

Frage 6:

Unterstützung für betroffene Fahrschüler*innen in den benannten Fällen:

- a) Welche konkrete Unterstützung bietet der Senat den Betroffenen der Fälle J. und O.? Gibt es einen Leitfaden, Handlungsanweisungen, verlässliche Fristverlängerungen oder andere Angebote, wenn ja, wo sind diese einsehbar bzw. wie wurden die Betroffenen darüber informiert?
- b) Ist dem Senat folgender Leitfaden bekannt, auf den der Tagesspiegel (<https://www.tagesspiegel.de/berlin/██████████-offenbar-geschlossen-berliner-fahrschuler-bangen-um-geld-und-ausbildung--das-mussen-sie-jetzt-wissen-15527247.html>) im Rahmen seiner Berichterstattung verweist? Welche Einschätzung hat der Senat zu den dort angegebenen Empfehlungen?

Antwort zu 6:

- a) Nach Abstimmung zwischen der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt und dem LABO werden Ausbildungs- und Schaltkompetenznachweise der Fahrschulen J. und O. auch ohne Stempel und Unterschrift anerkannt, sofern eine entsprechende E-Mail der Fahrschule vorliegt. Dadurch können Betroffene ihre Ausbildung

bei einer anderen Fahrschule fortsetzen. Die Fahrerlaubnisbehörde und Prüfstellen wurden entsprechend informiert.

b) Der Leitfaden ist nicht bekannt.

Frage 7:

Unterstützung betroffener Fahrlehrer*innen in Ausbildung

- a) Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um sicherzustellen, dass Fahrlehrer*innen in Ausbildung (von J. und O.) ihre Ausbildung zeitnah und lückenlos fortsetzen und abschließen können?
- b) Plant der Senat, betroffene Personen bei der Suche nach alternativen Fahrschulen aktiv zu unterstützen bzw. welche weiteren Unterstützungsangebote gibt es seitens des Senats?

Antwort zu 7:

- a) Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer in Ausbildung können die Ausbildungsstätte wechseln, ohne hierfür einen neuen Antrag stellen oder eine zusätzliche Gebühr entrichten zu müssen. Die bisher absolvierten Ausbildungsabschnitte wurden dem LABO durch den letzten verantwortlichen Leiter mitgeteilt.
- b) Das LABO kann Betroffenen eine Übersicht der Ausbildungsfahrschulen zur Verfügung stellen, die eine Fahrlehrerausbildung anbieten.

Berlin, den 09.06.2026

In Vertretung

Arne Herz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt